Krieger- und Soldatenverein e. V.

82279 Eching am Ammersee

den 19. November 2006

VEREINSSATZUNG

§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein führt den Namen "KRIEGER- UND SOLDATENVEREIN e.V. ECHING AM AMMERSEE"
(2) Der Verein hat seinen Sitz in: 82279 Eching am Ammersee
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

(1) Aktive und ausgeschiedene Wehrdienstleistende, Zeit- und Berufsoldaten betreuen. Die Fürsorge für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und ehemalige Kriegsgefangene fördern, sowie das Unterhalten des Ehrenmal unserer Kriegsopfer des 1. und 2. Weltkrieges. Die positive Einstellung der Bürger zur Sicherung und Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fördern, mit dem Soldatsein zusammenhängende Fragen beraten, Moglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung bieten oder beim Übergang in das Zivilleben helfen.

§ 3. VEREINSTÄTIGKEIT

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Wesentlichen in § 2 , sowie historischem Brauchtumsdenken, Teilnahme an Festumzügen bei Orts- und Nachbarvereinen.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. EINTRITT DER MITGLIEDER

(1) Mitglied im Verein kann jede Person werden.
(2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
(3) Eine beabsichtigte Mitgliedschaft ist schriftlich durch Eintrittserklärung an ein Mitglied der Vorstandschaft vorzulegen, möglichst mit Bankeinzugsermächtigung.
(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(5) Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
(6) Ein Pflichtaufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5. AUSTRITT DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
(2) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres an ein Mitglied des Vorstandes möglich.
(3) Die Austrittserklärung muss spätestens zu Beginn der Kündigungsfrist eingegangen sein.

§ 6. AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
(3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessendem Mitglied unter Angabe des Grundes, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
(4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
(6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich und schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt werden.

§ 7. STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ein Mitglied scheidet ausserdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung voll entrichtet.
(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
(4) Die Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein.
(5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als "unzustellbar" zurück kommt.
(6) Bei mehr als zweimaliger Mahnung innerhalb der Mitgliedszeit erfolgt eine Streichung der Mitgliedschaft ohne weitere Mitteilung durch den Vorstand.

§ 8. MITGLIEDERBEITRAG

(1) Es ist ein Mitgliederbeitrag zu leisten, der möglichst durch Banklastschrift oder dergleichen erhoben wird.
(2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
(3) Der Beitrag ist jährlich und im voraus und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
(4) Eine Beitragsfreiheit regelt die Vereinsordnung.

§ 9. ORGANE DES VEREINS

(1) a Der Vorstand (nach § 10 der Satzung)
b Die Mitgliederversammlung

§ 10. DER VORSTAND

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorstand (als Stellvertreter), dem Schriftführer und dem Kassenwart (Kassier).
(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
(4) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11. BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) a Auf Antrag, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies vordern.
b Jährlich einmal, möglichst am Volkstrauertag. Hierzu hat der Versammlungsleiter einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
c Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

§ 12. FORM DER BERUFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse.

§ 13. BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, (in der Regel der 1. Vorsitzende) zu unterschreiben.
(3) Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied der Vorstandschaft, sofern die Versammlung keine weiteren Vorschläge bringt, die Leitung der Versammlung.
(4) Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte die Niederschrift.
(5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14. VEREINSORDNUNG

Ergänzend zur Satzung regelt die Vereinsordnung den Geschäftsbetrieb.
Bis zur Erstellung der Vereinsordnung wird nach der Alten Satzung verfahren.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 82279 Eching am Ammersee, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

82279 Eching am Ammersee, den 19. November 2006

1.Vorsitzender

Helmut Söllner

Schriftführer

Herbert Feyrsinger